

II-13404 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/28-III/AMS/12b/94

1010 Wien, den 20. April 1994
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft -

6079 /AB

1994 -04- 22

zu 6252/J

Klappe - Durchwahl

Unser Zeichen

Beantwortung
der Parlamentarischen Anfrage der Abg. Heide Schmidt u. Partner/in
betreffend Arbeitsmarktförderung für Gefangene
(6252/J)

Zu Ihrer Anfrage teile ich einleitend folgendes mit:

Strafgefangene, die keinen Beruf erlernt haben oder im erlernten Beruf nicht beschäftigt werden können, sind gemäß § 48 Strafvollzugsgesetz in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und womöglich auch ihren Neigungen entsprechenden Beruf auszubilden, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Strafvollzugsortsänderung mit den Einrichtungen der in Betracht kommenden Anstalten innerhalb der Strafzeit möglich ist. Zur Ergänzung der justizinternen Maßnahmen der Berufsausbildung und -fortbildung werden im Interesse der bestmöglichen (Re)Integration des Justizgefangenen nach seiner Entlassung in den Arbeitsmarkt seit längerer Zeit zusätzliche Ausbildungsangebote von der Arbeitsmarktverwaltung im Einvernehmen mit der Justizverwaltung bereitgestellt und aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung finanziert.

Aufgrund der Einbeziehung der Gefangenenarbeit in die Arbeitslosenversicherung ab 1. 1. 1994 und der bisherigen Erfahrung bei der arbeitsmarktbezogenen Betreuung und bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Strafgefangenen werden die diesbezüglichen Anstrengungen im Arbeitsmarktservice in Zusammenarbeit mit der Justizverwaltung weiter verstärkt, um durch geeignete Maßnahmen der beruflichen Resozialisierung die Ein- bzw. Wiedereingliederung straffälliger Personen in das Arbeitsleben nach der Haft zu unterstützen.

Frage 1:

"Welche Ausbildungsmaßnahmen und Kurse werden im Rahmen der Arbeitsmarktförderung in Justizanstalten durchgeführt?"

Wir bitten um möglichst detaillierte Auflistung in den einzelnen Bundesländern."

Antwort:

Im Zeitraum vom 1. 1. 1993 bis Ende März 1994 wurden bzw. werden in folgenden Bundesländern Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Auftrag der Arbeitsmarktverwaltung in Justizanstalten durchgeführt:

Burgenland:

- EDV-Textverarbeitung Justizanstalt Eisenstadt
- Vermittlung neuer Kenntnisse
im kaufmännischen Bereich Justizanstalt Eisenstadt

Niederösterreich:

- Facharbeiterintensivausbildung
Koch/Köchin Justizanstalt Schwarzau
- Facharbeiterintensivausbildung
Kellner/in Justizanstalt Schwarzau
- Facharbeiterintensivausbildung
Landschaftsgärtner/in Justizanstalt Schwarzau
- Facharbeiterintensivausbildung
Universalschweißer/in
(einschl. diverser ÖNORM-Prüfungen) Justizanstalt Sonnberg
- Facharbeiterintensivausbildung
Tischler/in Justizanstalt St. Pölten

Tirol:

- Elektroschweißen-Grundlehrgang Justizanstalt Innsbruck

Wien:

- Vorbereitung auf die Lehrabschlußprüfung zum/zur
Maler/in und Anstreicher/in,
Maurer/in,
Tischler/in,
Schlosser/in,
Spengler/in Justizanstalt Simmering
- Hubstaplerkurs Justizanstalt für Jugendliche Wien - Erdberg

In diesen Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung wurden im genannten Zeitraum rund 250 Strafgefangene erfaßt.

Frage 2:

"Nach welchen Kriterien werden Kurse und Ausbildungsmaßnahmen vergeben und wie wird sichergestellt, daß die Ausbildungsteilnehmer auch im jeweiligen Berufsfeld arbeiten können?"

Antwort:

Das Angebot der aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung finanzierten Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung zielt darauf ab, eine möglichst rasche und effiziente (Re)Integration der straffälligen Personen in das Erwerbsleben nach Haftende zu ermöglichen.

Die Auswahl der Teilnehmer/innen orientiert sich an den Berufsaussichten nach der Entlassung, an der schulischen und beruflichen Vorbildung sowie an der Eignung und den Interessen der Teilnehmer/innen.

In der Regel erfolgt die Aufnahme in Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung im Entlassungsvollzug, bei längeren Ausbildungen bzw. bei langer Haftdauer fallweise auch schon früher. Liegt zwischen Ausbildungsende und voraussichtlichem Entlassungstermin eine längere Zeitspanne, wird darauf geachtet, daß eine berufsadäquate Beschäftigung in der Justizanstalt oder im Wege des Freigangs ermöglicht wird, um die erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und aktuell zu halten. Bei einigen Facharbeiterintensivausbildungen ist auch eine mehrwöchige Betriebspraxis in Betrieben der freien Wirtschaft vorgesehen. Durch diese Betriebspraktika konnten in Einzelfällen nach der Entlassung sogar Dienstverhältnisse bei diesen Betrieben begründet werden.

Frage 3:

"Wie ist sichergestellt, daß bei den Ausbildungsmaßnahmen darauf Bedacht genommen wird, daß bei bestimmten Tätigkeiten die Gültigkeit der Abschlußprüfung auch bei langer Haftstrafe erhalten bleibt?"

Grundsätzlich werden im Rahmen der Arbeitsmarktförderung nur Ausbildungen angeboten, deren Abschlußprüfung nicht verfällt, auch wenn zwischen Ablegung der Prüfung und Haftende ein längerer Zeitraum liegen sollte. Sowohl

Facharbeiterausbildungen als auch andere Berechtigungen, wie z.B. Hubstaplerprüfungen, behalten ihre Gültigkeit.

Allerdings gilt für die Ausbildung zum Universalschweißer, bei der auch Qualifikationen und Prüfungen nach der ÖNORM, z.B. gem. EN 287-1 "Prüfung von Schweißern, Schmelzschweißen, Stähle", angeboten werden, die für eine Berufsausübung erforderlich sind, daß Schweißprüfungen zwei Jahre gültig bleiben, wenn der Schweißer u. a. möglichst regelmäßig Schweißarbeiten im geltenden Prüfungsbereich durchführt, wobei eine Unterbrechung von höchstens 6 Monaten zulässig ist. Es wird daher bei dieser Ausbildung darauf geachtet, daß die Ablegung von ÖNORM-Prüfungen erst gegen Haftende und möglichst knapp vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin erfolgt. Es kann allerdings in Einzelfällen aus folgenden Gründen vorkommen, daß die erworbenen ÖNORM-Qualifikationen ihre Gültigkeit verlieren: Wenn allerdings in Einzelfällen entgegen den Erwartungen der Strafvollzugsbehörden das Gericht einer bedingten Entlassung zum Zwei-Drittel- oder Hälfte-Zeitpunkt nicht zustimmt, sodaß sich der Entlassungszeitpunkt verschiebt, oder der Strafgefangene im Anschluß an Prüfungen aus Vollzugsgründen, z. B. bei Mißbrauch eines Freiganges, die Voraussetzungen für die Weiterführung der Berufsausbildung oder die nach der ÖNORM geforderte, regelmäßige Tätigkeit mit Schweißarbeiten nicht (mehr) erfüllen kann, kann die erworbene Schweißprüfung ungültig werden. Trotz dieses Risikos, das - wie die Erfahrung zeigt, nur in einer kleinen Zahl von Fällen tatsächlich zum Tragen kommt - hält die Arbeitsmarktverwaltung daran fest, auch solche Ausbildungen anzubieten, weil sie gute Berufschancen bieten und die ohnehin nicht leichte Stellung Haftentlassener auf dem Arbeitsmarkt durch Nutzung aller Möglichkeiten so günstig wie möglich gestaltet werden soll. Ist es tatsächlich zu einem Verlust der Gültigkeit der Prüfung gekommen, wird der Betreffende motiviert, nach der Entlassung die Prüfung zu wiederholen, um ihm eine berufliche Verwertung der erworbenen Berufsqualifikationen - die ja nicht verloren gegangen sind - zu ermöglichen.

Der Bundesminister

